



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Sustainability & Change

Nr. 1328 Datum: 19.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Sustainability & Change

Vom 19.04.2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), § 6, § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang Sustainability & Change vergibt die Universität Hohenheim für das erste Fachsemester 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

§ 2 Frist

¹Die Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. ²Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli (Wintersemester)

bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). ²Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(2) Für die Zulassung sind folgende Nachweise erforderlich, die bei der Einschreibung in Papierform vorzulegen sind:

a) Nachweise über die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen,

b) Nachweise über die in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) ¹Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer:

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist,
- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt (Anlage 1) und
- c) den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der einbezogenen Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat oder ein beauftragtes Rektoratsmitglied aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission. ²Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide (elektronisch) erteilt.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sowie einer fachkundigen an der Fakultät tätigen Person.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. ³Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Dekanat bestellt. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. ⁵Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(5) ¹Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Sitzungen der Auswahlkommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend Anwendung.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:

- aa) abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung/Praktika im Umfang von mind. 3 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 2 und
- bb) als außerschulische Leistungen Preise/Auszeichnungen im wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich gemäß Anlage 3.

§ 8 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 7 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 4 festgelegten Bewertungsmaßstab in Punkten bewertet.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 2 ermittelten Punkte werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Stuttgart, den 19.04.2021

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -

Anlage 1

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.

Anlage 2

anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 7

- Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung (einfacher, mittlerer nichttechnischer Dienst)
- Automobilkaufmann/-frau
- Bankkaufmann/-frau
- Buchhändler/in
- Drogist/in
- Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen, bisher Fachangestellte/r für Arbeitsförderung
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachkraft für Hafenlogistik, bisher Seegüterkontrolleur/in
- Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk, bisher Fachverkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk
- Hotelfachmann/-frau
- Hotelkaufmann/-frau, bisher Kaufmanngehilfe/in im Hotel und Gaststättengewerbe
- Immobilienkaufmann/-frau, bisher Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/-frau
- Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau, bisher Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Investmentfondskaufmann/-frau
- Justizfachangestellte/r, bisher Justizangestellte/r
- Kaufmann/-frau für Büromanagement, bisher Bürokaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation und Fachangestellte/r für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau für Dialogmarketing
- Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, bisher Postverkehrskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, bisher Werbekaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung, bisher Speditionskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/-frau für Verkehrsservice
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, bisher Versicherungskaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Medienkaufmann/-frau Digital und Print, bisher Verlagskaufmann/-frau
- Musikfachhändler/in, bisher Musikalienhändler/in
- Notarfachangestellte/r
- Patentanwaltsfachangestellte/r
- Personaldienstleistungskaufmann/-frau

- Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellte/r
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Restaurantfachmann/-frau
- Schifffahrtskaufmann/-frau
- Steuerfachangestellte/r
- Tourismuskauflmann/-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen), bisher Reiseverkehrskaufmann/-frau
- Veranstaltungskauflmann/-frau
- Verkäufer/in
- Verwaltungsfachangestellte/r

Anlage 3

außerschulische Leistungen

- Teilnahme/Preise Programm „JUNIOR Wirtschaft leben“ des Instituts der deutschen Wirtschaft
- Teilnahme/Preise Wettbewerb „Jugend gründet“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- Teilnahme/Preise „BundesUmweltWettbewerb“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- Teilnahme/Preise „beo – Wettbewerb berufliche Schulen“ der Baden-Württemberg Stiftung
- Teilnahme/Preise „Planspiel Börse“ der Sparkassen

Anlage 4

Erstellung der Rangliste gemäß § 8

1. Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 7 a)

Berücksichtigt wird die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 900 in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 900 multipliziert.

In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene *Durchschnittsnote N* zugrunde gelegt und in die *Gesamtpunktzahl P* nach folgender Formel umgerechnet

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \lfloor 180 * (\frac{17}{3} - N) \rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Vorerfahrungen gemäß § 7 b)

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 2: 40 Punkte,
- b) für mindestens dreimonatige Praktika oder sonstige Tätigkeiten in einem der Ausbildungsberufe und besondere Vorbildungen gemäß Anlage 2: 20 Punkte.

Insgesamt werden aus 2 a) und b) höchstens 40 Punkte berücksichtigt.

- c) für besondere außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge besonderen Aufschluss geben, gemäß Anlage 3, zusätzlich maximal: 30 Punkte.

Die maximale Punktzahl wird nur für mehrfache Leistungen vergeben. Je Leistung werden 10 Punkte vergeben.